

	Eurex04
	Stand 01.04.2014
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 1

KAPITEL I, ANHANG 7 UND ANHANG 9 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel 1 Allgemeine Bedingungen

[...]Abschnitt 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

5. Aufrechnung

5.1 Aufrechnung in Bezug auf Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen

[...]

5.1.3 Weitere Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED aus einer ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG dürfen, vorbehaltlich Ziffer 8.6.3, nicht miteinander aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM_CCD

[...]

2.3 Aufrechnung

Alle Forderungen einer Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß Unterabschnitt A Ziffern 5 und 6, können mit Forderungen aus EINBEZOGENEN

	Eurex04
	Stand 01.04.2014
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 2

ANSPRÜCHEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß Unterabschnitt A Ziffern 5 und 6 der entsprechenden anderen Partei aufgerechnet werden. Die Bestimmungen der Ziffer 1.3.1 Abs. (1) und Abs. (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN finden entsprechende Anwendung.

Weitere Forderungsaufrechnungen zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt C: Bestimmungen für Transaktionen zwischen einem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden gemäß den Clearing-Bedingungen für ICM-ECD

[...]

2.3 Aufrechnung

Alle Forderungen einer Partei der jeweiligen KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß Unterabschnitt C Ziffern 4 und 5, können mit Forderungen aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN gemäß Unterabschnitt C Ziffern 4 und 5 der entsprechenden anderen Partei aufgerechnet werden.

Weitere Forderungsaufrechnungen zwischen den Parteien der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt D: Bestimmungen für Transaktionen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem ICM-KUNDEN im Rahmen einer KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG für ICM-CCD

1 Anwendungsbereich

[...]

2 Teilnahmebedingungen

2.1 KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

2.1.1 [...]

2.1.2 Eine den Anforderungen eines „**GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYP**S“ entsprechende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG enthält die folgenden zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen:

[...]

(7) **Aufrechnung:** Es können lediglich Forderungen aus KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN oder sich aus der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG ergebende Forderungen hinsichtlich der KUNDEN-CLEARING-TRANSAKTIONEN auf Lieferung bzw. Rücklieferung der BESICHERUNGS-MARGIN und der BESICHERUNGS-VARIATION MARGIN von den Parteien der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG gegeneinander aufgerechnet werden. Jede Aufrechnung mit sonstigen Ansprüchen zwischen den Parteien der Kunden-Clearing-Vereinbarung ist insbesondere dann zu untersagen, wenn es sich um folgende Arten der Aufrechnung handelt: (i) eine Aufrechnung mit Forderungen, die sich aus nicht geclearten Transaktionen ergeben bzw. damit zusammenhängen, (ii) eine Aufrechnung mit Forderungen, die sich aus geclearten TRANSAKTIONEN mit anderen zentralen Gegenparteien ergeben bzw. damit zusammenhängen, oder (iii) eine Aufrechnung mit Gebühren, Schadenersatzansprüchen oder Regressansprüchen oder Schadloshaltungen jeglicher Art. Keine der beiden vorstehenden Sätze hindert die Parteien der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG daran, (i) eine Aufrechnung oder ein Liquidationsnetting ihrer gegenseitigen Forderungen im Anschluss an einen Ausfall (wie auch immer in der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG beschrieben) des ICM-Kunden im Rahmen der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zu vereinbaren, oder (ii) mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

(8) [...]

(9) **Keine Sicherungsrechte am KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH und keine diesbezügliche ABTRETUNG und AUFRECHNUNG:** An dem KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherungsrechte oder dingliche Belastungen bestehen (es sei denn, sie bestehen gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN). Untersagt sind Abtretungen des KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCHS (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN) oder Aufrechnungen mit anderen Zahlungsansprüchen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN), die aus Verträgen, gesetzlichen Vorschriften oder anderweitig entstehen (im Fall von gesetzlichen Vorschriften gilt dies im jeweils geltenden rechtlichen Rahmen); dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-KUNDE seinen KUNDEN-CLEARING-BEENDIGUNGSANSPRUCH gegen das CLEARING-MITGLIED abtreten oder aufrechnen kann, wenn und soweit keine WIEDERBEGRÜNDUNG gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5 eingetreten ist.

	Eurex04
	Stand 01.04.2014
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 4

[...]

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

5. Aufrechnung

Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Abs. (1) und Abs. (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet entsprechende Anwendung.

Weitere Aufrechnungen von Ansprüchen zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie Aufrechnungen mit dem DIFFERENZANSPRUCH (wie in Ziffer 8.3.2 definiert) sind mit Ausnahme von Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ausgeschlossen; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6 bleiben unberührt.

[...]

	Eurex04
	Stand 01.04.2014
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 5

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

[...]

7 Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen, es sei denn der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes; in diesem Fall ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

[...]

Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz

[...]

7 Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

[...]

* * *

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[...]

(6) Vertragsstrafe

[...]

(b) Nichtlieferung von ~~Anderen~~ Wertpapieren

Werden von dem säumigen Clearing-Mitglied Aktien und Andere Wertpapiere nicht geliefert, auf die Dividenden- oder Bonuszahlungen gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2)(a) anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2)(b) gewährt werden, ist das säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 2

Kapitel VI Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- (a) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen, und die Berechnung der erforderlichen Margin-Verpflichtungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearingpflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller sowohl über einen Zugang zu ~~den dem~~ CREST-System („CREST“) an der CrestCo Ltd Euroclear UK & Ireland Ltd. („CRESTEUI“) als auch über einen Zugang zum System der Eurex Clearing AG verfügt. Die technische Anbindung an das System der Eurex Clearing AG erfolgt unter Einbeziehung der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG oder des Anschlussvertrages.
- (b) [...]
- (c) Nachweis eines Status als an der CREST-EUI zugelassenes „**Clearing-Mitglied Undertaking**“ oder an der CREST-EUI zugelassenes „**Sponsored-Clearing-Mitglied-Undertaking**“ nach den jeweils aktuellen vertraglichen Vorgaben der CRESTEUI.
- (d) Nachweis eines Status als an der CREST-EUI zugelassenes CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CRESTEUI) oder Nachweis, dass ein drittes Unternehmen, welches bereits als CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CRESTEUI) an der CREST-EUI zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen des aktuellen Regelwerks der CREST-EUI als CREST-Settlement-Agent für den Antragsteller tätig ist. Im letzteren Fall ist das dritte Unternehmen, das für den Antragsteller als dessen CREST-Settlement-Agent tätig wird, der Eurex Clearing AG schriftlich durch den Antragsteller zu benennen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 3

1.1.4 Transaktionsabschlüsse

(1) [...]

Für jede ISE-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied gilt, dass die Verpflichtung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds zur Übertragung von Wertpapieren oder zur Leistung von entsprechenden Zahlungen zwecks Erfüllung dieser Transaktion, im Fall, dass seitens des Clearing-Mitgliedes im Rahmen des Abrechnungsverfahrens (Settlement Netting) eine Netto-Abrechnung gewählt wurde, durch die Übertragung der Netto-Anzahl von Wertpapieren der entsprechenden Gattung der Wertpapiere, auf die sich die ISE-Transaktion bezieht und/oder durch Netto-Zahlung des für die Anzahl dieser Wertpapiere zu leistenden Geldbetrages erfüllt wird, der in Übereinstimmung mit den durch **CREST-EUI** vorgegebenen Abwicklungsverfahren (Settlement Netting) als im Abwicklungszeitpunkt der entsprechenden Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zu übertragen und/oder zu zahlen errechnet wird.

[...]

(3) Für den Fall, dass eine ISE-Transaktion gemäß dem ISE-Regelwerk durch die ISE aufgehoben wird, erfolgt dies durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis der betreffenden ISE-Transaktion in das elektronische Handelssystem der ISE. Nach Eingabe von Gegengeschäften werden diese den betroffenen Clearing-Mitgliedern automatisch zugeordnet. Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, die **CREST-EUI** im eigenen Namen sowie im Namen der ermächtigenden Clearing-Mitglieder mit der Abwicklung von Gegengeschäften zu beauftragen. Die Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die von der Eurex Clearing AG im System der **CREST-EUI** gemäß Satz 2 beauftragten Gegengeschäfte taggleich zu bestätigen (Matching). Die Eurex Clearing AG und die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß Satz 1 aufzuhebenden ISE-Transaktionen unverzüglich im System der **CREST-EUI** zu löschen. Etwaige auf den Konten der Eurex Clearing AG oder der betreffenden Clearing-Mitglieder vorgenommene Belastungen bzw. Gutschriften werden entsprechend storniert. In diesem Fall sind die betreffenden Clearing-Mitglieder verpflichtet, die von Eurex Clearing AG im System der **CREST-EUI** erfassten oder gelöschten Aufträge nach entsprechender Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu bestätigen bzw. zu erfassen oder zu löschen.

(4) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit mit einem Clearing-Mitglied (in diesem Absatz (4), das „**Betroffene Clearing-Mitglied**“) abgeschlossene Transaktionen für nichtig erklären, Weisungen an die **CREST-EUI** bezüglich Nichtigerklärung einer Transaktion mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied senden oder in der Republik Irland Maßnahmen ergreifen, wenn:

[...]

(5) Weder Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder noch Dritte können anderen, im Auftrag Dritter handelnde Personen (z. B. Börsenhändler,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 4

Tochtergesellschaften, Verwalter, Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Gläubiger, mit Ausnahme von ~~CREST-EUI~~ und Eurex Clearing AG) dazu bevollmächtigen, gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen bzw. Rechtsmittel vor Gerichten einzulegen, um hinsichtlich der geschuldeten Aktien eine Eigentumsübertragung, zum Beispiel durch den entsprechenden Registrar dieser Aktien, zu verhindern oder zu verzögern.

[...]

1.1.6 Haftung

Die Eurex Clearing AG haftet gemäß den Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.1.2. Darüber hinaus hat das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG von allen Forderungen oder Ansprüchen Dritter – insbesondere der ISE, ~~CREST-EUI~~ oder der Settlement Bank – freizustellen und schadlos zu halten, soweit sich diese unmittelbar oder mittelbar gegen die Eurex Clearing AG in ihrer Rolle als CREST Central Sponsor oder als CCP Participant richten und eine Verpflichtung des Clearing-Mitglieds betreffen, welche dieses schuldhaft verletzt hat und kein schuldhaftes Handeln der Eurex Clearing AG vorliegt. Die Eurex Clearing AG wird eine solche drohende Forderung bzw. einen solchen Anspruch dem Clearing-Mitglied unverzüglich mitteilen und dem Clearing-Mitglied sämtliche Informationen zukommen lassen, die dieses benötigt, um die Rechtsverteidigung hiergegen zu übernehmen, sofern das Clearing-Mitglied dies wünscht. Eine Beilegung der Streitigkeit, soweit diese nicht auf einem Gerichtsurteil beruht, bedarf der Zustimmung der Eurex Clearing AG.

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am Abwicklungstag (delivery versus payment). Hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über das bei der ~~CREST-EUI~~ geführte Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG und die Zahlung über das entsprechende Geldabwicklungskonto der Eurex Clearing AG.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 5

- (4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht der Republik Irland und den Vorgaben von CRESTEUI. Gemäß dem Recht der Republik Irland erfolgt der Eigentumserwerb von Aktien durch Eintragung bzw. Umschreibung im jeweiligen Aktienregister, nachdem ein entsprechender Antrag („**Register Update Request**“), wie im CREST Manual beschrieben, gestellt wurde. Der Käufer erhält aufgrund eines solchen Antrags zunächst einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Eigentumsübertragung in Höhe der dem jeweiligen ISE- Transaktion zugrunde liegenden Aktien. Dieser schuldrechtliche Anspruch des Käufers auf Eigentumsübertragung geht durch die vom jeweiligen Emittenten der Aktien oder dessen Registrar durchgeführte Umschreibung im Aktienregister unter und der Käufer erhält durch diese Umschreibung das Eigentum an den Aktien. In bestimmten, nach dem Recht der Republik Irland geregelten Fällen kann der Emittent eine Umschreibung des Eigentums im jeweiligen Aktienregister unterbinden; in diesem Fall gelten die Regelungen von CRESTEUI gemäß dem CrestCREST Manual hinsichtlich sogenannter bad deliveries.
- (5) Sollte zwecks Erfüllung von ISE-Transaktionen eine Übertragung des Eigentums an Wertpapieren im Aktienregister im Sinne von Absatz (4) aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen Clearing- Mitgliedes oder des Emittenten der zu übereignenden Wertpapiere nicht erfolgen und die sogenannten bad delivery-Rules von der CRESTEUI gemäß dem CREST Manual Anwendung finden, kann die Eurex Clearing AG die Positionen der Clearing-Mitglieder, die ihre ISE-Transaktionen nicht erfüllt haben, glattstellen.
- (6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände in dem bei der CRESTEUI geführten Wertpapierdepot sowie Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

[...]

2.1.2 Abwicklungsverfahren (Settlement Netting)

Im Rahmen des Clearings von ISE-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG erfolgt ein Settlement Netting, das von der CRESTEUI gemäß den Regelungen des CRESTEUI-Handbuchs (CREST Manual) durchgeführt wird.

CRESTEUI führt im Auftrag der Eurex Clearing AG das Settlement Netting entsprechend den von Clearing-Mitgliedern gemäß dem CREST Crest Manual ausgewählten Settlement-Funktionalitäten und deren Weisungen durch. Soweit Clearing-Mitglieder der CRESTEUI entsprechende Weisungen erteilen, wird CRESTEUI die ISE-Transaktionen eines Clearing-Mitgliedes (Brutto-Geschäfte), soweit rechtlich möglich, verrechnen und die verbleibenden ISE-Transaktionen (Netto-Geschäfte), abwickeln. Die Regelungen im CREST Manual bezüglich Settlement Netting finden ergänzend zu den Clearing-Bedingungen Anwendung.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 6

2.1.5 Nichtlieferung

[...]

2.1.5.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und von ETFs

[...]

- (2) Sämtliche von einem Barausgleich gemäß Kapitel V Ziffer 2.2.1 Abs. (3) betroffenen Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen **CREST-System** der **CREST-EUI** zu löschen.
- (3) Bei Eindeckung der zu liefernden Aktien oder Festlegung eines Barausgleichs ist das säumige Clearing-Mitglied verpflichtet, die der ursprünglichen ISE-Transaktion zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der **CREST-EUI** zu löschen.

2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und ETFs

- (1) Liefert das Clearing-Mitglied die geschuldeten Wertpapiere oder einen Teil davon nicht, hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen (1) bis (6).

[...]

- (d) Sämtliche von einem Barausgleich betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der **CREST-EUI** zu löschen.

[...]

- (2) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer ISE-Transaktion geschuldeten Rechte (z. B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z. B. Bezugsrechte) nicht fristgerecht (die „**nichterfüllte ISE-Transaktion**“) am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen am letzten Tag der Bezugsfrist des betreffenden Rechts im System der **CREST-EUI** durchführen:

- (a) Festlegung eines Barausgleiches (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten ISE-Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleiches an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 7

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechte in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten ISE-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der **CREST-EUI** zu löschen. Ziffer 2.1.5 Abs. (8) findet keine Anwendung.

[...]

[...]

- (4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1), (2) und (3) gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) oder Absatz (3) eine Eindeckung der geschuldeten Wertpapiere mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus der ursprünglichen ISE-Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die der ursprünglichen ISE-Transaktion zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der **CREST-EUI** zu löschen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) einen Barausgleich (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Rechte an dem Tag, an dem der Barausgleich eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu liefern. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die der nichterfüllten ISE-Transaktion zugrundeliegenden Lieferinstruktionen im elektronischen System der **CREST-EUI** zu löschen.

[...]

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

- (1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte ISE-Transaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen zur Entstehung gelangen, sind diese durch die Clearing-Mitglieder (oder deren **CREST-Settlement Agent**) im System der **EUICREST** auszuüben und durchzuführen, vorausgesetzt, dass die entsprechende Kapitalmaßnahme im System der **EUICREST** gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der **EUICREST** für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 8

CCP durchgeführt und abgewickelt werden kann und dass nachfolgend nichts geregelt ist.

- (2) Jeglicher Anspruch auf Ausschüttung, der aus einer noch nicht erfüllten ISE-Transaktion resultiert, kann ausschließlich im System der **EUI CREST** gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der **EUI CREST** für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP durchgeführt und abgewickelt werden.
- (3) Abweichend von Absatz (1) gilt, dass
 - (a) die Durchführung einer Kapitalmaßnahme gemäß dem einem Clearing-Mitglied (oder dessen CREST Settlement Agent) ggf. zustehenden Wahlrecht vorgenommen wird. Eurex Clearing AG wird entsprechende Instruktionen der zu beliefernden Clearing-Mitglieder, die zeitlich vor den gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der **EUI CREST** für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP genannten Termins für zu beliefernde Clearing-Mitglieder im System der **EUI CREST** gemäß den Bestimmungen des CREST Manual vorgenommen werden, akzeptieren. Ein Wahlrecht kann ausschließlich in elektronischer Form gegenüber der **EUI CREST** ausgeübt werden. Die Ausübung eines Wahlrechts, das den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, ist unwirksam.
 - (b) für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied keine Instruktionen hinsichtlich der Ausübung einer Kapitalmaßnahme mit Wahlrecht in CREST gemäß Absatz (3) (a) übermittelt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Kapitalmaßnahme gemäß den von **EUI CREST** vorgegebenen Standardvorgaben durchzuführen und abzuwickeln. Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche in diesem Fall dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.
 - (c) für Dividendenzahlungen mit Wahlrecht („**Scrip Dividends**“) das Wahlrecht ausgeschlossen ist;
 - (d) die Zuordnung von Instruktionen des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes betreffend ISE-Transaktionen des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds automatisch in das System der **CREST-EUI** („**automatic allocation engine**“) vorgenommen wird. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die entsprechende Instruktion im Falle der Zuordnung durch **EUI CREST** (als wäre die Zuordnung seitens der Eurex Clearing AG vorgegebenen worden) zu akzeptieren; keinem Clearing-Mitglied steht ein Einspruchsrecht gegen eine solche Zuordnung einer Instruktion zu;

[...]

 - (f) es Clearing-Mitgliedern (oder ihren CREST Settlement Agenten) bezüglich einer ISE-Transaktion nicht erlaubt ist, die Transformationsfunktionalität („skip the transformation“) im System der **CREST-EUI** abzuschalten. Alle Wertpapiere, die im Rahmen einer ISE-Transaktion zu liefern sind, werden im Falle einer im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 9

Umwandlung, durch diejenigen Wertpapiere ersetzt, die im Zuge der Durchführung der Kapitalmaßnahme vorgesehen und entstanden sind („**neue Wertpapiere**“). Im Falle der Ausübung eines im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen Wahlrechts ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nur dann berechtigt, die der ISE-Transaktion zugrundeliegenden ursprünglichen Wertpapiere zu liefern, wenn die Belieferung vor dem letzten im System der **CREST-EUI** möglichen Belieferungszeitpunkt gemäß den Bestimmungen des CREST Manual erfolgt; nach diesem Zeitpunkt ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, die aufgrund der Durchführung der Kapitalmaßnahme entstandenen neuen Wertpapiere zu liefern;

- (g) für den Fall, dass eine ISE-Transaktion, dem eine Lieferung von Wertpapieren zugrunde liegt, die aufgrund einer Kapitalmaßnahme durch neue Wertpapiere ersetzt werden sollten, für zehn Geschäftstage nach dem Fristablauf bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes zur Ersetzung der ursprünglichen Wertpapiere nicht vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der **CREST-EUI** bestätigt worden ist, die entsprechende ISE-Transaktion durch **CREST-EUI** gelöscht wird. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die entsprechenden Instruktionen bezüglich der betreffenden ISE-Transaktion unter Berücksichtigung der neu entstandenen Wertpapiere in das System eingeben; das Clearing-Mitglied ist zudem verpflichtet, ebenfalls unverzüglich entsprechende Instruktionen einzustellen, die mit den seitens der Eurex Clearing AG eingegebenen Instruktionen zusammengeführt werden können.
- (4) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder ausschließlich in den Fällen durch, wenn die betreffende aus der Kapitalmaßnahme resultierende Lieferverpflichtung nicht im System der **CREST-EUI** durchgeführt und abgewickelt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder darüber informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erlässt, nachzukommen.
- (5) Wird eine Kapitalmaßnahme durch die **EUICREST** durchgeführt und abgewickelt oder durch die Eurex Clearing AG abgewickelt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere nach den von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisungen vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von dieser Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 10

[...]

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

5. Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch ~~des~~ CREST-Systems („CREST“) der CRESTCo LtdEuroclear UK & Ireland Ltd.- („CRESTEUI“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

[...]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONSARTEN

[...]

5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch ~~der~~ des CREST-Systems („CREST“) der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 11

~~CRESTCo Ltd~~Euroclear UK & Ireland Ltd. („~~EUIEU~~CREST“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch des ~~sf~~ CREST-Systems („CREST“) der ~~CRESTCo Ltd~~Euroclear UK & Ireland Ltd. („~~EUIEU~~CREST“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

[...]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktionsarten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.04.2014
	Seite 12

6. Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

6.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch des sf CREST-Systems („CREST“) der CREST Co Ltd, Euroclear UK & Ireland Ltd. („EUICREST“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

[...]

* * *

	Eurex04
	Stand 01.04.2014
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 1

ANHÄNGE 3 UND 4 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

**Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen:
Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex
Clearing AG-Dokumentation**

[...]

**Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte
Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin**

[...]

2 Direkte Übertragung Segregierter Margin

Die Parteien vereinbaren folgendes:

- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an Eurex Clearing in Form von Wertpapieren vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an Eurex Clearing in Form von Geld vornehmen.

23 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

[...]

	Eurex04
	Stand 01.04.2014
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 2

**Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen:
Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer
Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten KundenAppendix 4 to the Clearing Conditions:**

[...]

**Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte
Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin**

[...]

2 Direkte Übertragung Segregierter Margin

Die Parteien vereinbaren folgendes:

- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an Eurex Clearing in Form von Wertpapieren vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an Eurex Clearing in Form von Geld vornehmen.

23 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

[...]

* * *

	Eurex04
	Stand 01.04.2014
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 1

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

ANHANG 4 WIRD GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2 KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

2.1 Einzelheiten zur KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG

[...]

- eine deutsche Clearing-Rahmenvereinbarung vom _____ und einen zugehörigen Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung (Rahmenvereinbarung) für das Clearing von Kontrakten über die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der Individual-Clearingmodel-Bestimmungen in Bezug auf die EUREX CLEARING AG das ICM-GCD vom _____

(Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 (3)(i))

[...]